

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
1.4	Evakuierungsbetriebsarten	t	der Ausschluss des führerunterstützten Evakuierungsbetriebes wird hinterfragt und ist nicht nachvollziehbar; in Gebäuden, in denen geschultes Evakuierungspersonal vorhanden ist, wie z.B. Krankenhäuser, Pensionistenheime udgl., Schulen, Kindergärten, kann ein führerunterstützter Evakuierungsbetrieb durchaus sinnvoll sein.	Sollte dem Änderungsantrag nicht gefolgt werden, so ist in der TRVB jedenfalls eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung anzuführen. Sollte der Änderung zugestimmt werden, so sind die ursprünglichen Punkte betreffend führerunterstützter Evakuierungsbetrieb (wieder) aufzunehmen.	die Änderung (Aufnahme des führer/fahrerunterstützten Evakuierungsbetriebs) wurde angenommen
1.4	Die Anwendung des fernunterstützten Evakuierungsbetriebes ist grundsätzlich zulässig. Es sind dafür jedoch die erhöhten organisatorischen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.4.7 dieser TRVB sicherzustellen.	ed	Der Verweis auf Punkt 5.4.7 ist nicht korrekt. Korrekt muss es 5.4.6 heißen.	Die Anwendung des fernunterstützten Evakuierungsbetriebes ist grundsätzlich zulässig. Es sind dafür jedoch die erhöhten organisatorischen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.4.6 dieser TRVB sicherzustellen.	angenommen
1.4, 2. Absatz	Evakuierungsbetriebsarten In der ÖNORM EN 81-76 sind unter Punkt 4.4.2 drei unterschiedliche Evakuierungsbetriebsarten zur	T	Ein ausnahmsloses Ausschließen eines in einer harmonisierten, im Amtsblatt der EU kundgemachten und damit konformitätsvermutungswirkende	Streichen des (2. Absatzes) „Für die nationale Anwendung der TRVB 176 S in Verbindung mit der ÖNORM EN 81-76 wird die Anwendung des	angenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>optionalen Auswahl definiert. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • automatischer Evakuierungsbetrieb, • fernunterstützter Evakuierungsbetrieb, • führerunterstützter Evakuierungsbetrieb. <p>Für die nationale Anwendung der TRVB 176 S in Verbindung mit der ÖNORM EN 81-76 wird die Anwendung des führerunterstützter Evakuierungsbetriebs ausnahmslos ausgeschlossen.</p>		<p>n Norm vorgesehenen Betriebsmodus scheint unzulässig (auch wenn dieser Betriebsmodus dort als optional angeführt ist).</p>	<p>fürerunterstützter Evakuierungsbetriebs ausnahmslos ausgeschlossen.</p>	
1.4	<p>Für die nationale Anwendung der TRVB 176 S in Verbindung mit der ÖNORM EN 81-76 wird die Anwendung des führerunterstützter Evakuierungsbetriebs ausnahmslos ausgeschlossen.</p>	ed	<p>Warum wird der führerunterstützte Evakuierungsbetrieb ausgeschlossen, wenn man davon ausgehen kann, dass dieser am effizientesten Personen mit eingeschränkter Mobilität aus dem Gebäude evakuieren könnte. Man muss davon ausgehen, dass die Disziplin von Personen ohne eingeschränkter Mobilität im Brandfall nicht gegeben ist, den Aufzug (in den anderen beiden Betriebsarten) ebenfalls benutzen werden und dies zu Verzögerungen führen würde für Personen mit eingeschränkter Mobilität.</p>	<p>Diesen Punkt streichen.</p>	<p>angenommen</p>

			Speziell in Hinblick auf nachfolgende Punkte		
5.4.1	<p>Ad 4.3.6 Betriebsaussetzungssignal (Dienstunterbrechungssignal) Das Betriebsaussetzungssignal (Dienstunterbrechungssignal), das den Evakuierungsbetrieb unterbricht und einer Außerbetriebnahme des Aufzuges entspricht, muss erfolgen, wenn ein automatischer Brandmelder</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Aufzugsschacht, - im Triebwerksraum und/oder Rollenraum - in der Betriebsumgebung des Evakuierungsaufzuges (im sicheren Bereich vor der Ladestelle des Evakuierungsaufzuges) (siehe Punkt C.3 der ÖNORM EN 81-76), - im sicheren Bereich in der Ausgangsebene vor dem Evakuierungsaufzug oder - im Weg von der Evakuierungsausstiegshaltestelle zum Ausgang ins Freie auf Alarm einläuft. 	ed	<p>Hier wird geregelt, dass der Aufzug automatisch (für den Fall der Brand nähert sich dem Aufzug) in die Evakuierungshaltestelle bewegt wird und außer Betrieb genommen wird</p> <p>Und dem Punkt</p>		keine Maßnahme erforderlich, da nur der Erläuterung des Einschreiters dient
5.6.4	<p>Ad B.2.2 und B.3.2 Gebäudebetriebsmanagement (automatischer und fernunterstützter Evakuierungsbetrieb) Hinweis: Nach den landesgesetzlichen Bestimmungen übernimmt nach dem Eintreffen der</p>	ed	<p>Wenn denn die Feuerwehr sich nicht um die Leitung der Evakuierung kümmern möchte, wieso überlässt man dann diese nicht einer entsprechend geeigneten und unterwiesenen Person (welche zugleich eine Brandschutzausbildung haben</p>		keine Maßnahme erforderlich, da nur der Erläuterung des Einschreiters dient

*t = technisch, ed = editoriiell

	Feuerwehr diese die Einsatzleitung, im Allgemeinen jedoch nicht die Leitung der Evakuierung.		müsste) die auf Grund vom Punkt 5.4.1 dieser TRVB in seiner Tätigkeit sicher ist?		
5.4.3	..., welche der drei Betriebsarten ...	ed	sollte dem Änderungsvorschlag der (Wieder)aufnahme des führerunterstützten Evakuierungsbetriebes nicht gefolgt werden, so ist das Wort „drei“ auf „zwei“ zu ändern	..., welche der zwei Betriebsarten ...	durch Aufnahme des führerunterstützten Evakuierungsbetriebs keine Änderung erforderlich
5.6.1	Ein Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 ist im Allgemeinen nicht als Evakuierungsaufzug im Sinne der ÖNORM EN 81-76 geeignet, da dieser der Nutzung durch die Feuerwehr vorbehalten ist.	ed/t	Der Hinweis, dass der FW-Aufzug im Allgemeinen nicht zu verwenden ist gut, dennoch sollte mit einer Ergänzung klar formuliert werden, dass die Verwendung unter Voraussetzungen zulässig ist.	Wenn ein Feuerwehraufzug die Anforderungen der ÖNORM EN 81-76 erfüllt, ist die Verwendung als Evakuierungsaufzug zulässig.	abgelehnt
5.6.1	Ein Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 ist im Allgemeinen nicht als Evakuierungsaufzug im Sinne der ÖNORM EN 81-76 geeignet, da dieser der Nutzung durch die Feuerwehr vorbehalten ist.	ed, t	Ein Hinweis, dass ein FW-Aufzug im Allgemeinen nicht als EVA zu verwenden ist ist OK, sollte aber die in der ÖNORM EN 81-76:2026 angeführten Aspekte mit einbeziehen.	Sofern die Ausführung eines Feuerwehraufzugs auch die Anforderungen der ÖNORM EN 81-76 erfüllt, so ist die Verwendung dieses Feuerwehraufzugs auch als EVA zulässig.	abgelehnt
5.6.2.1	Die maximal zulässige Evakuierungsdauer ist in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Ausgestaltung des Gebäudes und der Anzahl der zu evakuierenden Personen im Evakuierungsplan (siehe Punkt 5.7.1 dieser TRVB) und in einer Evakuierungsordnung (siehe	ed/t	Die Evakuierungsdauer muss gemäß C.2 der ÖNORM EN 81-76 im Evakuierungsplan enthalten sein und nicht in der Evakuierungsordnung (dort ist diesbezüglich auch nichts festgehalten), daher ist der Verweis auf Anhang 2 zu streichen.	Die maximal zulässige Evakuierungsdauer ist in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Ausgestaltung des Gebäudes und der Anzahl der zu evakuierenden Personen im Evakuierungsplan (siehe Punkt 5.7.1 dieser TRVB) und in einer Evakuierungsordnung	abgelehnt, da kein Widerspruch


*t = technisch, ed = editoruell

	Anhang 2 dieser TRVB nachvollziehbar festzulegen.			(siehe Anhang 2 dieser TRVB) nachvollziehbar festzulegen.	
5.6.2.2	Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,10 m x 1,40 m (Typ 2 gemäß ÖNORM EN 81 70:2022-11-01) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer und einer Begleitperson genutzt werden.	ed	Gilt für alle 4 Absätze der Anmerkung. Es ist üblich nur die Jahreszahl hinter einer europäischen Norm anzugeben, siehe auch Punkt 6 dieser TRVB.	Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,10 m x 1,40 m (Typ 2 gemäß ÖNORM EN 81 70:2022- 11-01) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer und einer Begleitperson genutzt werden.	angenommen
5.6.2.4	... Für den Fall, dass in Absprache mit allen hierzu befugten Personen doch ein Evakuierungsbetrieb vorgesehen werden kann, muss eine solche Anlage ebenfalls mit einer sekundären Stromversorgung (siehe Punkt 5.7.11 dieser TRVB) ausgestattet werden.	ed	Der Verweis auf Punkt 5.7.11 ist nicht korrekt. Korrekt muss es 5.7.5 heißen.	... Für den Fall, dass in Absprache mit allen hierzu befugten Personen doch ein Evakuierungsbetrieb vorgesehen werden kann, muss eine solche Anlage ebenfalls mit einer sekundären Stromversorgung (siehe Punkt 5.7.5 dieser TRVB) ausgestattet werden.	angenommen
5.6.3	Für jeden Evakuierungsaufzug müssen in jedem Geschoß beim Schachttürportal folgende Anzeigen vorhanden sein: - Evakuierungsaufzug im Evakuierungsbetrieb, - eine Geschoßanzeige, wo sich der Fahrkorb des Evakuierungsaufzuges gerade befindet.	t	Diese Anforderung ist in der ÖNORM EN 81-76 so nicht vorgesehen, sondern nur in der/den EAH, siehe 4.6.3.2 der ÖNORM EN 81-76. Da diese Anforderung in die Konformitätsbewertung des Aufzuges eingreift, ist eine nationale strengere Anforderung, nicht zulässig. Der Absatz ist daher zu streichen.		abgelehnt, aber als Empfehlung aufgenommen
5.6.3	Für jeden Evakuierungsaufzug müssen in jedem Geschoß beim	T	ÖNORM EN 81-76:2026, 4.6.3.2 fordert diese Anzeigen lediglich in der/den EAH(s). Die	Streichen dieser Anforderung hinsichtlich der Notwendigkeit in jedem Geschoß.	abgelehnt, aber als Empfehlung aufgenommen

*t = technisch, ed = editorieil

	<p>Schachttürportal folgende Anzeigen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evakuierungsaufzug im Evakuierungsbetrieb, eine Geschoßanzeige, wo sich der Fahrkorb des Evakuierungsaufzuges gerade befindet. 		<p>Anforderung in der TRVB 176 S steht diesbezüglich im Konflikt mit den Anforderungen der ÖNORM EN 81-76:2026, ergo auch mit denen der EN 81-76:2025, die als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist und somit Konformitätsvermutungswirkung hat. Darüber hinaus gehende technische Anforderungen sind unzulässig.</p>		
5.7.3 letzter Spiegel strich	- sichere Bereiche müssen barrierefrei im Sinne der OIB-Richtlinie 4 sein	t	<p>der Ersatz der urspr. Formulierung (konkrete Aufzählung von Anforderungen gemäß Anhang G der ÖNORM B 1600) durch Verweis auf die barrierefreie Ausgestaltung im Sinne der OIB-Richtlinie 4 ist nicht ausreichend, da in dieser weder konkrete Anforderungen über Stellflächen für Rollstuhlfahrer*innen, Kommunikationsmöglichkeiten, Sprechstellen, taktile Standortangaben und Kennzeichnungen noch ein konkreter Verweis auf die ÖNORM B 1600 enthalten sind;</p>	<p>folgende Formulierung (Anforderungen) ist daher zumindest teilweise (wieder) aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiters sind die nachfolgenden Punkte im Sinne der ÖNORM B 1600:2023-05-01, Anhang G einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellfläche für eine Person im Rollstuhl muss mindestens 90 cm × 120 cm, ab zwei Stellplätzen mindestens 80 cm × 120 cm pro Stellplatz betragen. - Es muss eine gebäudeseitige Kommunikationsmöglichkeit zu einer Sprechstelle in der Nähe des Feuerwehrbedienfeldes bzw. zu einer zentralen Stelle im Gebäude zumindest gemäß Punkt 5.4.2.5.4 der ÖNORM EN 81-70:2022-11-01 vorhanden sein. - gebäudeseitige Bedienungselemente wie 	angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

				<p>Sprechstellen u. dgl. sind gemäß Punkt 11.1 der ÖNORM B 1600:2023-05-01 auszuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind taktile Standortangaben gemäß ÖNORM V 2105:2011-11-01 auszuführen. - Es muss eine Kennzeichnung/Beschriftung des sicheren Bereiches erfolgen (siehe ÖNORM EN ISO 7010:2020, Bild E 024). 	
					
Anhang 2a 3. Absatz der Evakuierungs- ordnung	Eine Benützung des EVAKUIERUNGS-AUFZUG im Evakuierungsbetrieb ist nur für bewegungseingeschränkte Personen und deren Begleitpersonen erlaubt. Die Benützung aller anderen Aufzüge ist im Brandfall nicht zulässig.	ed	Der Text „... nur für bewegungseingeschränkte Personen ...“ ist zu einschränkend und deckt sich nicht mit der Symbolbezeichnung des Evakuierungsaufzuges, siehe ISO 7010-E070. Der Text ist daher abzuändern.	Eine Benützung des EVAKUIERUNGS-AUFZUG im Evakuierungsbetrieb ist nur Personen die Treppen nicht benutzen können und deren Begleitpersonen erlaubt. Die Benützung aller anderen Aufzüge ist im Brandfall nicht zulässig.	sinngemäß angenommen, siehe EN ISO 7010
Anhang 2a 3. Absatz	Eine Benützung des EVAKUIERUNGS-AUFZUG im Evakuierungsbetrieb ist nur für bewegungseingeschränkte Personen und deren Begleitpersonen erlaubt. Die Benützung aller anderen Aufzüge ist im Brandfall nicht zulässig.	Ed	Die Beschränkung auf in deren Bewegung eingeschränkte Personen sollte überdacht werden, um jene Personen, die nicht in der Lage sind, Treppen sicher zu benutzen sowie deren Begleitpersonen den EVA zugänglich zu machen. Darüber hinaus steht das Symbol des	Eine Benützung des EVAKUIERUNGS-AUFZUG im Evakuierungsbetrieb ist nur Personen, die Treppen nicht benutzen können und deren Begleitpersonen erlaubt. Die Benützung aller anderen Aufzüge ist im Brandfall nicht zulässig.	sinngemäß angenommen, siehe EN ISO 7010

*t = technisch, ed = editoruell

			Evakuierungsaufzuges gemäß ISO 7010-E070im Widerspruch dazu.		
Anhang 2b Überschrift in der Tabelle, 3. Zeile	für Personen mit Bewegungseinschränkung im Brandfall	ed	Der Text „für Personen mit Bewegungseinschränkung im Brandfall“ ist zu einschränkend und deckt sich nicht mit der Symbolbezeichnung des Evakuierungsaufzuges, siehe ISO 7010-E070. Der Text ist daher abzuändern.	für Personen die im Brandfall Treppen nicht benutzen können	sinngemäß angenommen, siehe EN ISO 7010
Anhang 2b Tabelle, Überschrift	„für Personen mit Bewegungseinschränkung im Brandfall“	Ed	Die Beschränkung auf in deren Bewegung eingeschränkte Personen sollte überdacht werden, um jene Personen, die nicht in der Lage sind, Treppen sicher zu benutzen sowie deren Begleitpersonen den EVA zugänglich zu machen. Darüber hinaus steht das Symbol des Evakuierungsaufzuges gemäß ISO 7010-E070im Widerspruch dazu.	für Personen, die im Brandfall Treppen nicht benutzen können	sinngemäß angenommen, siehe EN ISO 7010
Anhang 2b Tabelle, 5. Zeile Evakuierungsfahrt	Bei Anhalten in einer Zwischenhaltestelle erfolgt eine Sprachansage „nicht aussteigen“ und eine entsprechende optische Anzeige.	ed	Das Wort „nicht“ gehört großgeschrieben. Da diese optische und akustische Anzeige nur im automatischen Evakuierungsbetrieb vorgesehen ist, ist ein entsprechender Hinweis zu ergänzen, siehe 4.5.3.2.2 g)	Bei Anhalten in einer Zwischenhaltestelle erfolgt eine Sprachansage „ Nicht aussteigen“ und eine entsprechende optische Anzeige (nur bei automatischen Evakuierungsbetrieb).	angenommen